

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner  
der Deutschen Familienversicherung

Telefon 069 24 79 44 22

E-Mail [partnervertrieb@deutsche-familienversicherung.de](mailto:partnervertrieb@deutsche-familienversicherung.de)

23.05.2022

**Wichtige Vertriebspartnerinformation!  
Unwirksamkeit der Beitragsanpassung vom 01.01.2022 zur Pflegezusatzversicherung der Deutschen Familienversicherung AG**

Sehr geehrte Vertriebspartnerinnen, sehr geehrte Vertriebspartner,

bei der Ermittlung der Beitragsanpassung der Pflegezusatzversicherung zum 01.01.2022, über die wir Sie Anfang Oktober 2021 informiert haben, ist uns ein technischer Fehler unterlaufen. **Deshalb ist die Beitragsanpassung zum 01.01.2022 unwirksam und muss zum 01.07.2022 erneut durchgeführt werden.** Wir bedauern diesen Umstand sehr und bitten hierfür um Entschuldigung.

Wie es zu dem Fehler kam und was das für Ihre Kunden bedeutet, entnehmen Sie dem beigefügten Muster-Kundenanschreiben und der beigefügten Kundenliste, aus der die monatlichen Versicherungsbeiträge Alt bis 31.12.2021, Neu 01.01.2022 und Korrektur Neu 01.07.2022 hervorgehen.

Wir wissen, dass sich mancher Kunde ärgern wird und diese Situation Erklärungsbedarf mit sich bringt. Wir wollen Sie dabei in jeglicher Form unterstützen. Bitte kommen Sie auf uns zu. Sofern die Beitragsanpassung zum 01.07.2022 für einzelne Kunden wirtschaftlich schwer tragbar sein sollte, können wir Ihnen auf Wunsch alternative Lösungen zur Anpassung des Vertrages ausarbeiten.

**Wir werden Ihre Kunden ab dem 24.05.2022 über die Beitragsanpassung zum 01.07.2022 entsprechend dem beigefügten Muster-Kundenanschreiben informieren.**

Sie erhalten die Vermittlerkopien des jeweiligen Kundenanschreibens erst einige Tage später, verfügen aber über die Kundenliste der Anlage.

Die Unwirksamkeit der Beitragsanpassung hat zur Folge:

1. Der vor dieser Beitragsanpassung gültige Beitrag gilt bis zum 30.06.2022 fort.
2. Ab dem 01.07.2022 wird die neue nachgeholte Beitragsanpassung mit dem neuen Beitrag wirksam.

**Allerdings werden wir systembedingt die neuen Beiträge und die Abrechnung der Beitragsanpassungen erst zum 01.09.2022 durchführen können.** Die dem zu Grunde liegende Abrechnung lassen wir Ihren Kunden und Ihnen im August 2022 zukommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Auch wenn Fehler menschlich sind, haben wir, um solche Fehler künftig zu vermeiden, die bestehenden Kontrollverfahren evaluiert sowie zusätzliche Prüfverfahren eingeführt.

Wir sind für Sie da. Melden Sie sich einfach unter der Rufnummer 069 24 79 44 22 oder schreiben Sie eine E-Mail an [partnervertrieb@deutsche-familienversicherung.de](mailto:partnervertrieb@deutsche-familienversicherung.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Partnervertrieb

**Anlagen:** Muster-Kundenanschreiben, Kundenliste

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Straße» «Hausnummer»  
«PLZ» «Ort»

Telefon 069 95 86-93 99  
E-Mail bap@deutsche-familienversicherung.de

24.05.2022

*Hinweis: Die andersfarbigen Textpassagen sind je nach Vertrag variabel*

## Beitragsanpassung zu Ihrer Pflegezusatzversicherung «Vsnr»

**Dieses Schreiben gilt als Nachtrag zum Versicherungsschein. Bitte nehmen Sie dieses Schreiben zu Ihren Versicherungsunterlagen.**

Sehr geehrte/r/ <<Frau/Herr>> <<Name>>,

bei der Ermittlung der Beitragsanpassung Ihrer Pflegezusatzversicherung zum 01.01.2022, über die Sie im November 2021 informiert wurden, ist uns leider ein Fehler unterlaufen. **Dies hat zur Folge, dass die Beitragsanpassung unwirksam ist und nun mit Wirkung zum 01.07.2022 erneut durchgeführt werden muss.** Wir bedauern diesen Umstand sehr und bitten hierfür um Entschuldigung.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den eingetretenen Fehler und dessen Auswirkungen sowie über die Beitragsanpassung zum 01.07.2022 informieren. **Was das konkret für Sie bedeutet, erläutern wir unter Punkt 2.**

### **1. Wie kam es zur fehlerhaften Beitragsanpassung zum 01.01.2022**

Die Berechnung der Beiträge im Rahmen einer Beitragsanpassung hat entsprechend den bestehenden Rechtsvorschriften zu erfolgen (vgl. § 155 Abs. 1 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz-VAG). Dazu gehört vor allem, dass die aufsichtsrechtlich vorgegebenen versicherungsmathematischen Methoden eingehalten und alle für die Kalkulation maßgebenden Rechnungsgrundlagen beachtet werden (vgl. § 146 Abs. 1 Nr. 1 VAG).

Diese Grundsätze für die Berechnung der Beiträge einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Daten müssen vom Versicherer jeweils in den sogenannten Technischen Berechnungsgrundlagen dokumentiert werden.

Bei dem Tarif für Ihre Pflegezusatzversicherung handelt es sich um einen sogenannten Unisex-Tarif, also einen Tarif, bei dem das Geschlecht des Versicherungsnehmers nicht als Tarifkriterium verwendet wird, obwohl es die Risikobewertung beeinflusst. Versicherer dürfen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 01.03.2011 grundsätzlich nur

noch Unisex-Tarife anbieten, d. h. der Versicherungsbeitrag für Männer und Frauen darf sich nicht unterscheiden.

Bei der Beitragsanpassung zum 01.01.2022 musste u.a. die Rechnungsgrundlage „Kopfschaden“ angepasst werden. Als Kopfschaden bezeichnet man die im Beobachtungszeitraum auf einen Versicherten entfallenden durchschnittlichen Versicherungsleistungen.

Für die Berechnung der Kopfschäden greifen Versicherer auf die Statistiken zu, die ihnen von der Versicherungsaufsicht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Wir haben bei der Beitragsanpassung zum 01.01.2022 auf die Statistik des PKV-Verbandes zugegriffen, die den Kopfschaden jeweils getrennt nach Männern und Frauen aufführt. Auf Basis dieser Statistik werden zunächst Kopfschäden getrennt für beide Geschlechter hergeleitet. Diese werden dann für den Unisex-Tarif entsprechend dem tatsächlichen Verhältnis von Frauen und Männern gemischt und in die Technischen Berechnungsgrundlagen übernommen.

Bei der Beitragsanpassung zum 01.01.2022 wurden bei der Mischung die Werte der Frauen versehentlich nicht berücksichtigt. Damit wurde auch kein Unisex-Tarif, sondern versehentlich ein reiner Männer-Tarif zu Grunde gelegt. Somit ist die Beitragsanpassung auf Basis unzutreffender Technischer Berechnungsgrundlagen durchgeführt worden.

Dies alles hat zur Folge, dass die Beitragsanpassung zum 01.01.2022 unwirksam ist und zum 01.07.2022 erneut durchgeführt werden muss.

## **2. Die Beitragsanpassung zum 01.07.2022 und Ihr neuer Beitrag**

Die Pflegezusatzversicherung ist als lebenslanger Versicherungsschutz naturgemäß auf eine lange Laufzeit ausgerichtet. Damit die Leistungsfähigkeit Ihrer Pflegezusatzversicherung jederzeit und auch in Zukunft sichergestellt ist, schreibt der Gesetzgeber vor, dass jedes Jahr die für die Beitragskalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlagen Ihres Tarifes überprüft werden müssen. Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind die Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten. Ergibt der Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen eine Abweichung von mehr als 10 % oder der Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten durch Betrachtung von Barwerten eine Abweichung von mehr als 5 %, sind wir verpflichtet, die Versicherungsbeiträge des betroffenen Tarifes einschließlich der weiteren, gesetzlich vorgegebenen Rechnungsgrundlagen zu überprüfen und mit Zustimmung des gesetzlich vorgesehenen unabhängigen Treuhänders anzupassen.

Bei der Überprüfung Ihres Tarifes <<Produktname>> haben wir festgestellt, dass die erforderlichen Versicherungsleistungen von der kalkulierten Versicherungsleistung um mehr als 10 % abweichen und die Abweichung nicht nur als vorübergehend anzusehen ist. Daher müssen wir die Versicherungsbeiträge Ihres Tarifes entsprechend anpassen. Damit ist Ihr zugesagter Versicherungsschutz dauerhaft erfüllbar.

Die Anpassung der Versicherungsbeiträge erfolgt dabei nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der gesetzlich vorgegebenen Rechnungsgrundlagen und strikter Anwendung der ebenfalls vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verfahren.

Im Zuge der Neuberechnung der Versicherungsbeiträge wurden im Wesentlichen die folgenden Rechnungsgrundlagen angepasst, die zu der Beitragsanpassung geführt haben:

- der Kopfschaden, d.h. die durchschnittlichen erwarteten Versicherungsleistungen je versicherter Person einschließlich der Anzahl der Pflagetage und Pflagehäufigkeiten,
- die Ausscheideordnung für die altersabhängige Sterblichkeit,
- die Ausscheideordnung für das Kündigungsverhalten der Versicherten,
- der Rechnungszins, d.h. der Zinssatz für die Prämienberechnung und die Verzinsung der Alterungsrückstellungen.

<<Je nach Gewichtung der Höhe der Absicherung im ambulanten und stationären Bereich, haben sich insbesondere beitrags erhöhend ausgewirkt:

- die starke Zunahme der Pflegefälle im ambulanten Bereich
- die Zunahme der Dauer der Pflegebedürftigkeit (erhöhte Anzahl der Pflagetage).>>

<<Je nach Gewichtung der Höhe der Absicherung im ambulanten und stationären Bereich, haben sich insbesondere beitragsmindernd ausgewirkt:

- der Rückgang der Pflegefälle im stationären Bereich
- die kürzeren Verweildauern in stationären Pflegeeinrichtungen (Rückgang der Pflagetage).>>

Der unabhängige Treuhänder hat das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Beitragsanpassung sowie die vorgenommenen Änderungen der Rechnungsgrundlagen überprüft und somit der sich hieraus ergebenden Beitragsanpassung zugestimmt. Dazu wurden ihm sämtliche für die Prüfung der Beitragsanpassung erforderlichen Technischen Berechnungsgrundlagen vorgelegt. Der Treuhänder hat dabei insbesondere geprüft, ob die Berechnung der Beiträge mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind.

**Ihr neuer Beitrag wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Zugang dieses Schreibens folgt, also zum 01.07.2022.**

### **Ihr neuer Versicherungsbeitrag**

<<Versicherungsbeitrag monatlich vor der unwirksamen Beitragsanpassung zum 01.01.2022:>>

<<XX,XX Euro>>

<<Versicherungsbeitrag monatlich nach der unwirksamen Beitragsanpassung zum

01.01.2022:>> <<XX,XX Euro>>

<<Versicherungsbeitrag monatlich nach der korrigierten Beitragsanpassung zum 01.07.2022:>>

<<XX,XX Euro>>

**Ihr neuer Versicherungsbeitrag ist zum 01.07.2022 fällig. Den Einzug des neuen Versicherungsbeitrages und die Abrechnung der Beitragsanpassungen werden wir aber systembedingt erst zum 01.09.2022 durchführen können. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der letzten Seite dieses Schreibens.**

Der Beitrag ist nach § 4 Nr. 5 VersStG (alte Fassung) steuerfrei.

#### <<Sonderkündigungsrecht

Aufgrund der Beitragsanpassung haben Sie das Recht, Ihren Vertrag binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieses Schreibens mit Wirkung zum **01.07.2022** in Textform zu kündigen.

Ihr vertraglich vereinbartes Kündigungsrecht gemäß den Versicherungsbedingungen bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.>>

Aufgrund der Unwirksamkeit der Beitragsanpassung zum 01.01.2022 gilt der vor dieser Beitragsanpassung gültige Beitrag bis zum 30.06.2022 fort. Ab dem 01.07.2022 gilt Ihr neuer Beitrag gemäß der Beitragsanpassung zum 01.07.2022. **Den Einzug der neuen Beiträge und die Abrechnung der Beitragsanpassungen werden wir aber systembedingt erst zum 01.09.2022 durchführen können. Die konkrete Abrechnung lassen wir Ihnen im August 2022 zukommen.**

<<Sollte die Beitragsanpassung für Sie wirtschaftlich nicht tragbar sein, dann melden Sie sich bitte telefonisch bei uns <<oder Ihrem Vermittler>>. Wir versuchen dann in einem persönlichen Gespräch, eine alternative Lösung zur Anpassung Ihres Vertrags zu finden.>>

Bei Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gerne über das DFV-Kundenportal, die DFV-App, per E-Mail unter [bap@deutsche-familienversicherung.de](mailto:bap@deutsche-familienversicherung.de) oder telefonisch unter 069 95 86 93 99 (Mo. bis Fr. von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Familienversicherung



Dr. Stefan M. Knoll  
Vorsitzender des Vorstandes



Marcus Wollny  
Mitglied des Vorstandes